

- e) Der §9 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I 1959 S. 209) wird wie folgt geändert:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel in der „Woche der Jugend und der Sportler“.

Berlin, den 26. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Volksbildung
Grotewohl	Prof. Dr. Lemnitz

**Verordnung
zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 412.
— Verordnung über die Abrechnung bautechnischer
Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —**

Vom 26. März 1959

§ 1

(1) Die Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 —* Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) wird mit Wirkung vom 31. März 1959 aufgehoben;

(2) Die Regierungskommission für Preise wird beauftragt, die Preise für Leistungen volkseigener Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen mit Wirkung vom 1. April 1959 neu zu regeln. Preisverordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 26. März 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Vorsitzende der Regierungskommission für Preise
Grotewohl	I. V. : Hüttenrauch Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959.**

Vom 14. März 1959

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 21. Januar 1959 über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 52) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen

Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

L

Zur Durchführung des Haushaltsplanes der Republik

§ 1

**Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit
von Haushaltsmitteln**

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500—502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister bzw. Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 2

**Die Übertragung von Haushaltsmitteln
innerhalb eines Einzelplanes**

(1) Die Minister und die Leiter selbständiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung — soweit sie